

**Antrag auf Städtebaugenehmigung unter Mitwirkung eines Architekten**

|  |
| --- |
| **Der Gemeinde oder dem beauftragten Beamten vorbehaltenes Feld**  Antragsteller  …………………………………………………………………………………………….  Gegenstand des Antrags  ……………………………….…………………………………………………………..  Bezugszeichen der Akte  ……………………………………………………….…………………………………… |

**Feld 1**

**a) Antragsteller**

**Natürliche Person**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Anschrift

Straße:…………………………………………… Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land: ……………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Juristische Person**

Bezeichnung oder Firmenname:………… ………………………….…

Rechtsform:…………………………………………………………………

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land: ……………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**b) Architekt**

**Architekt**

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Bezeichnung oder Firmenname einer juristischen Person:………………………………………………………

Rechtsform:…………………………………………………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Anschrift 

Straße:…………………………………………… Nr. …..BFK: ……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:………………………………………… Land: ……………………………………

Telefon:……………………………… Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Der Antragsteller hat von seinem Architekten die Bescheinigung Nr. …… erhalten, die die Architektenkammer am .../.../.... für vorliegendes Projekt ausgestellt hat, und die bestätigt, dass Letzterer berechtigt ist, seinen Beruf auszuüben. Der Inhalt der Bescheinigung ist auf der Webseite www.archionweb.be – attestation zugänglich.

**Feld 2 - Gegenstand des Antrags**

Kurze Beschreibung des Projekts:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Wenn eine phasenweise Umsetzung des Projekts erwünscht wird, Beschreibung der Phaseneinteilung:

………………..………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

**Feld 3 - Angaben über den Projektstandort**

Straße:…………………………………………… Nr. …………………..

Gemeinde:…………………………………………

Liste der vom Antrag betroffenen Katasterparzellen

Wenn das Projekt mehr als fünf Parzellen betrifft, bitte eine Draufsicht mit den gesamten Parzellen beifügen

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Nr. und Exponent | Eigentümer |
| Parzelle 1 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 2 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 3 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 4 |  |  |  |  |  |
| Parzelle 5 |  |  |  |  |  |

Vorhandensein von Dienstbarkeiten und sonstiger Rechte

Nein

Ja: ……………………

**Feld 4 - Vorgeschichte betreffend den Antrag**

* Städtebaubescheinigung Nr. 1 ausgestellt am ………………….. in ………….
* Städtebaubescheinigung Nr. 2 ausgestellt am ………………….. in ………….
* Sonstige Genehmigungen in Bezug auf das Gut (Städtebaugenehmigung, Verstädterungsgenehmigung, Umweltgenehmigung, Globalgenehmigung, Genehmigung für Handelsniederlassungen, integrierte Genehmigung, …):

……………………………………………………………………………………………………………………..….

……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..…. ……………………………………………………………………………………………………………………..….

**Feld 5 - Rechtslage des Gutes**

**Liste der auf das Gut anwendbaren GRE-Dokumente und Angaben zur Gebietseinteilung**

* Raumentwicklungsschema (bei Anwendung von Artikel D.II.16 des GRE):
* Sektorenplan: …….
* Flächennutzungskarte: …..
* Plurikommunales Entwicklungsschema: ……..
* Kommunales Entwicklungsschema: …..
* Lokales Orientierungsschema:…..
* Kommunaler Leitfaden für den Städtebau:….
* Regionaler Leitfaden für den Städtebau:….

Wenn die Normen über die akustische Qualität der Bauten, einschließlich derer für die Zonen B, C und D der langfristigen Entwicklungspläne der regionalen Flughäfen, auf das Projekt anwendbar sind, bitte das Formular Dn beifügen.

* Verstädterungsgenehmigung:….. Los Nr.:……………………
* Gut mit einem bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder einer bemerkenswerten Hecke
* Gut, das der Regelung über die Besteuerung der Gewinne aus der Planung unterliegt
* Neu zu gestaltender Standort, Areal für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen, Areal für eine städtische Flurbereinigung, eine städtische Erneuerung, eine städtische Neubelebung, bevorzugtes Initiativgebiet:

**Sonstige Merkmale des Gutes**

* Gut, das dem Risiko eines schweren natürlichen Unfalls oder einer größeren geotechnischen Belastung ausgesetzt ist: Überschwemmung in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches - Fallen einer Felswand - Erdrutsch - Karsterscheinung - Bodensetzung - seismische Gefahr - sonstiges bedeutendes natürliches Risiko oder geotechnische Belastung:
* Gut - innerhalb - in der Nähe eines vorgeschlagenen oder durch Erlass ausgewiesenen Natura 2000-Gebiets - eines domanialen Naturreservats - eines unterirdischen Hohlraums von wissenschaftlichem Interesse - eines Feuchtgebiets von biologischem Interesse - eines Waldreservats - im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur …
* Gut, das im Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen ist …
* Gut, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls - nicht - vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls - nicht - verschlimmern könnte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung von einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, einzuhalten
* Handelt es sich um die Errichtung - die Änderung - eines Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist?

Nein

Ja:………………………….

* Gut, das sich innerhalb des Gebiets befindet, das vom Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet von ……………… betroffen und in diesem Plan als …………… (Art des Gebiets) aufgenommen ist
* Vorhandensein einer durch Erlass festgelegten Präventivzone, einer pauschalen Präventivzone oder einer Überwachungszone in Bezug auf Trinkwasserentnahmestellen, die kraft des Wassergesetzbuches eingeführt worden ist:
* Vorhandensein eines Wasserlaufs der 1./2./3. Kategorie: ……….
* Sonstiges: ….

**Für das Gebiet französischer Sprache, in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe**

* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – in der Schutzliste eingetragen
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – unter Denkmalschutz gestellt
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge – unterliegt vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung
* Standort – archäologische Stätte – Denkmal – architektonisches Gefüge –im Verzeichnis des außergewöhnlichen unbeweglichen Erbes eingetragen
* Schutzgebiet
* im regionalen Inventar der Kulturerbgüter aufgenommenes Gut
* Gut, das als kleines Volkserbgut eingestuft wird, und für welches eine finanzielle Beteiligung der Region gezahlt wird / worden ist
* im kommunalen Inventar aufgenommenes Gut
* in der archäologischen Karte aufgenommenes Gut, insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten eine Änderung der Tragstruktur eines vor dem XX. Jht gebauten Gebäudes voraussetzen
* in der archäologischen Karte aufgenommenes Gut, insofern die geplanten Handlungen und Arbeiten eine Änderung des Bodens oder Untergrunds des Gutes voraussetzen
* Gut, das Gegenstand eines Projektes ist, in dem die Baufläche (inklusive der Fläche der gestalteten Umgebung) ein Hektar erreicht oder überschreitet

**Für das Gebiet deutscher Sprache,** in Anwendung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen

* ein vorläufig oder endgültig geschütztes Gut
* ein Gut, das sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befindet

**Feld 6 - Raumordnerische Optionen und Architektur des Projekts**

**…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………**

**Feld 7 - Liste der Ausnahmen und Abweichungen und entsprechende Begründung**

Wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, oder eine Abweichung von einem Schema, von einer Flächennutzungskarte, von den Anweisungen eines Leitfadens für den Städtebau oder von der Verstädterungsgenehmigung voraussetzt: der Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE gestellten Bedingungen:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

**Feld 8 - Umweltgesetzbuch**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

O eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit

O eine Umweltverträglichkeitsstudie

**Feld 9 - Dekret über die Bodenbewirtschaftung**

Die Daten betreffend das Gut bitte prüfen, die in der Datenbank im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung – und sanierung erfasst sind.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Dokumenten im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung – und sanierung beifügen.

**Feld 10 - Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz: Schaffung, Änderung oder Abschaffung von Gemeindewegen**

* Nein
* Ja: kurze Beschreibung der Arbeiten ……………………………………………………………

Die Auskünfte im Sinne von Artikel 11 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz oder die dies betreffende endgültige Genehmigung beifügen

**Feld 11 - Dekret über die Energieeffizienz von Gebäuden**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

Das (die) kraft des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden erforderliche(n) Dokument(e) beifügen

**Feld 12 - Statistisches Formular**

Die föderalen Rechtsvorschriften in Bezug auf das statistische Formular einhalten

**Feld 13 - Projekttreffen**

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

* das Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt, wenn ein Projekttreffen stattgefunden hat
* den Beweis dafür, dass ein kraft des GRE obligatorisches Projekttreffen beantragt worden ist, wenn dieses Projekttreffen zwar beantragt wurde, aber nicht binnen 20 Tagen nach dem Antrag stattgefunden hat

**Feld 14 - Beizufügende Anhänge**

**Die folgenden Dokumente sind in vier Ausfertigungen(+ 1 Exemplar pro zu beantragende Stellungnahme) beizufügen:**

ein Lageplan des betreffen Guts im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000, in dem binnen eines Umkreises von 500 Metern die folgenden Angaben dargestellt werden:

die Orientierung;

die Lage des vom Projekt betroffenen Gutes im Verhältnis zum Kern der Ortschaft;

die Zufahrtstraßen und ihre Bezeichnung;

ein Plan mit dem raumplanerischen und landschaftlichen Kontext im Maßstab 1:1000 oder 1:500, auf dem die folgenden Angaben stehen:

die Orientierung;

die Zufahrtstraßen mit Maßangaben, und ihrem rechtlichen Status;

die Lage, die Abmessungen, die Art oder Zweckbestimmung der bestehenden Bauten auf dem betreffenden Gut und in einem Umkreis von 50 Metern;

wenn das Projekt die Anwendung der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE voraussetzt, die wesentlichen Hauptzüge der Landschaft, wie z.B. die prägenden Merkmale des Bodenreliefs, die Höhenkurven, die Vegetation, einschließlich des Vorhandenseins von bemerkenswerten Bäumen oder Sträuchern im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 12 des GRE, das Vorhandensein eines Wasserlaufes oder sonstiger wichtiger landschaftlicher Elemente auf dem betreffenden Gut und in einem Umkreis von 100 Metern;

die nummerierte Angabe der Aufnahmen des nachstehend genannten Fotoberichts;

ein Fotobericht, durch den der städtebauliche und landschaftliche Kontext, in den sich das Projekt einfügt, berücksichtigt werden kann, und der mindestens das Folgende enthält:

zwei Aufnahmen, wobei die erste direkt am Wegenetz die Parzelle und die angrenzenden Gebäude zeigt, und die andere die Parzelle(n) zeigt, die sich gegenüber auf der anderen Seite der Straße befinden;

mindestens drei verschiedene Aufnahmen, um die Grenzen des betreffenden Gutes, die Nachbargebäude und das allgemeine Umfeld zu visualisieren;

wenn es sich um ein neues Gebäude handelt, um wenn das Projekt die Anwendung der Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE voraussetzt, oder wenn das Projekt sich in einem Areal von landschaftlichem Interesse befindet, mindestens drei verschiedene Fernaufnahmen, die es ermöglichen, den gesamten landschaftlichen Kontext, in den sich das Projekt einfügt, zu visualisieren, wobei auf jeder Aufnahme der Standort des Projekts angegeben wird;

gegebenenfalls eine Berechnung, aus der sich die Einhaltung des Kriteriums der gesundheitlichen Zuträglichkeit nach Artikel 3 Ziffer 5 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse betreffend die natürliche Beleuchtung ergibt

ein Lageplan im Maßstab 1:500, 1:250 oder 1:200 zur Verdeutlichung der Belegung der Parzelle, mit folgenden Angaben:

die mit Maßangaben versehenen Grenzen der Parzelle und die Höhenkurven;

wenn der Antrag für den Bau von nachträglich in Lose aufzuteilenden Gruppenwohnungen gestellt wird, ohne dass eine vorherige Verstädterungsgenehmigung dafür erforderlich wäre, die Grenzen der Lose;

mindestens zwei mit Maßangaben versehene relevante Schnitte (Längs- und Querschnitt) des Bodenreliefs und die geplanten und mit Maßangaben versehenen Änderungen;

wenn das Projekt eine bedeutende Veränderung des Bodenreliefs voraussetzt, die Höhenangaben des bestehenden Bodenreliefs in Schritten von jeweils 5 m auf dem Lageplan mit einem Vermerk über die heutige Zweckbestimmung des Grundstücks, sowie die Schnitte, auf denen die Planierfläche des Grundstücks angegeben wird;

gegebenenfalls die Lage und die Abmessungen der auf der Parzelle gelegenen Gebäude, die bestehen bleiben oder abgerissen werden;

der Standort und das Volumen der geplanten Bauten mit den Maßangaben;

die durch menschliches Eingreifen entstandenen, auf dem Grundstück bestehenden Grunddienstbarkeiten;

gegebenenfalls die Trasse der Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie, die das oder die betroffenen Güter durchqueren;

die erhaltene oder geplante Einrichtung der restlichen Fläche der betroffenen Parzelle, einschließlich der Bauwichzonen, der betreffenden Einzäunungen, der Parkflächen für Fahrzeuge, der geplanten Materialien, der Lage und Höhe der bestehenden Vegetation einschl. der hochstämmigen Bäume, der zu erhaltenden oder zu vernichtenden Hecken sowie der bemerkenswerten Bäume und der geplanten Anpflanzungen;

die Höhenlage des Projekts zu einem festen Bezugspunkt, der zum öffentlichen Eigentum gehört;

die Straßeneinrichtungen und -ausstattungen sowie ggf. die geplanten Änderungen mit den entsprechenden Maßangaben;

das prinzipielle Abwasserabfuhrnetz;

im Falle einer individuellen Klärung, bei der die Abwässer ins Gelände versickern, eine hydrologische Studie.

die Darstellung des Projekts mit den zu erhaltenden, abzubrechenden oder zu bauenden Gebäuden im Maßstab 1:100 oder 1:50, in der folgende Elemente zu sehen sind:

der Grundriss aller Ebenen sowie die aktuelle und künftige Zweckbestimmung der Räumlichkeiten;

die Aufrisse;

die Beschreibung und Angabe des Farbtons der Verblendwerkstoffe des aufgehenden Mauerwerks und der Dachdeckung;

die mit Maßangaben versehenen Quer- und Längsschnitte mit Angabe der Höhenlage des Erdgeschosses, der Höhenlage des bestehenden und geplanten Bodenreliefs und des Profils der angrenzenden Bauten;

gegebenenfalls die vom Architekten vorgesehenen aktiven und passiven technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Risiken in den Gefahrenzonen, die von der Föderalagentur für Nuklearkontrolle ausgewiesen sind und in Zusammenhang mit dem regionalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Radons;

gegebenenfalls die technische Akte des Straßenbauprojekts mit folgenden Unterlagen:

Grundriss und Längsschnitte im Maßstab 1:200 oder 1:1000;

Querprofilen im Maßstab 1:100 oder 1:50;

ein Musterquerschnitt mit den geplanten Materialien.

Der Musterquerschnitt kann auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde auferlegten Lastenhefts bestimmt werden.

**Die Pläne werden nummeriert und auf das Normformat von 21 auf 29,7 cm gefaltet.**

**Feld 15 - Unterschriften**

Ich verpflichte mich, die gegebenenfalls durch andere Gesetze, Dekrete oder Verordnungen auferlegten Zulassungen oder Genehmigungen zu beantragen.

**Unterschrift des Antragstellers oder des Mandatträgers**

**…………………………………………………………………….**

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

**Art. D.IV.33**

Binnen zwanzig Tagen nach Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins:

1° schickt das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung im Falle eines vollständigen Antrags. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon;

2°richtet das Gemeindekollegium bzw. die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, im Falle eines unvollständigen Antrags ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller per Einsendung, und deutet darauf hin, dass das Verfahren erst ab deren Eingang fortgesetzt wird. Das Kollegium übermittelt dem Projektautor eine Abschrift davon. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 180 Tagen, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

**Wenn das Gemeindekollegium oder die Person, die es zu diesem Zweck bevollmächtigt, dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugeschickt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Antragsteller dem beauftragten Beamten eine Kopie der Akte, die er ursprünglich an das Gemeindekollegium gerichtet hat, sowie den Beleg der Einsendung oder des Empfangsscheins, die in Artikel D.IV.32 erwähnt sind, übermittelt. Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindekollegium davon in Kenntnis. 32. Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindekollegium davon in Kenntnis.** **Falls er dem beauftragten Beamten seine Akte binnen dreißig Tagen ab Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Empfangsscheins, so wie in Artikel D.IV.32 erwähnt, nicht übermittelt, ist der Antrag unzulässig. Wenn das Gemeindekollegium innerhalb derselben Frist von dreißig Tagen den beauftragten Beamten über die Frist, innerhalb deren der Beschluss des Gemeindekollegiums gesendet wird, nicht per Einsendung informiert hat, legt der beauftragte Beamte selbst diese Frist auf der Grundlage der Akte und der obligatorischen Stellungnahmen fest. Für das Gemeindekollegium, das davon durch Einsendung in Kenntnis gesetzt wird, ist diese Frist verbindlich.**

Wenn der beauftragte Beamte dem Antragsteller die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Empfangsbestätigung oder das in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nicht zugesandt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

**Art. R.IV.26-1**

(…)

**Wenn sich der Antrag auf Genehmigung auf unterschiedliche Objekte bezieht, die ungleiche Formulare erfordern, werden Letztere der Akte beigefügt, wobei sie einen einzigen Genehmigungsantrag bilden.**

**Art. R.IV.26-3**

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt oder des beauftragten Beamten, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für die Verständnis des Projekts unzulässig sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

Die Gemeinden sind befugt die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, und dies nur zu diesem Zweck, anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde beizufügen.

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder der beauftragte Beamte, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, D.IV.25 und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

***Datenschutz***

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist verordnungsrechtlich vorgeschrieben.

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Sachen Datenschutz und mit dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) werden die mitgeteilten personenbezogenen Daten von der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (wenn der Antrag bei einem beauftragten Beamten eingereicht wird) bzw. von der Gemeinde (wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird) ausschließlich zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Akte benutzt.

Diese Daten werden nur den im GRE, insbesondere in dessen Buch IV genannten Behörden, Instanzen, Ausschüssen, Kommissionen und Dienststellen mitgeteilt. Der ÖDW bzw. die Gemeinde kann Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls Dritten mitteilen, wenn die Gesetze ihn bzw. sie dazu verpflichten, oder wenn der ÖDW bzw. die Gemeinde in gutem Glauben der Ansicht ist, dass diese Weitergabe sinnvoll ist, um ein gesetzliches Verfahren einzuhalten, oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke benutzt.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gültig ist. Hinsichtlich der nicht mehr gültigen Städtebaugenehmigungen oder -bescheinigungen werden die elektronischen Daten in einer minimierten Form aufbewahrt, die es dem ÖDW bzw. der Gemeinde ermöglicht, zu wissen, ob Ihnen eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gewährt worden ist, und ob sie noch gültig bzw. ungültig ist.

**Wenn der Antrag bei einem beauftragten Beamten eingereicht wird:**

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie beim beauftragten Beamten einen entsprechenden Antrag stellen.

Auf Antrag mittels eines Formulars, das auf dem Internet-Portal der Wallonie verfügbar ist ("ABC des démarches"), können Sie kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben. Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie wird diesen Antrag bearbeiten:

Monsieur Thomas Leroy  
Amt: Datenschutzbeauftragter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie  
E-mail : [dpo@spw.wallonie.be](mailto:dpo@spw.wallonie.be)

Weitere Auskünfte über den Schutz personenbezogener Daten beim ÖDW befinden Sie auf dem Internet-Portal der Wallonie ("ABC des démarches").

**Wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird:**

Sie können Ihre Daten kostenlos berichtigen oder deren Behandlung begrenzen lassen, wenn Sie bei der Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen.

Sie können kostenlos zu Ihren Daten Zugang haben oder Informationen über einen Sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgang haben, indem Sie mit der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person, dem Datenschutzbeauftragten (oder Data Protection Officer- DPO) Kontakt aufnehmen, per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: …............oder an folgender Postanschrift: :....................................................................................................................

...................................................................................................................................

...................................................................................................................................

Wenn eine Reaktion des ÖDW (wenn Ihr Antrag bei dem beauftragen Beamten eingereicht wurde) oder der Gemeinde (wenn Ihr Antrag bei der Gemeinde eingereicht wurde) innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag ausbleibt, können Sie bei der Datenschutzbehörde einen Beschwerde einreichen, entweder auf ihrer Webseite: <https://www.autoriteprotectiondonnees.be> oder per Post: "Autorité de protection des données", 35 Rue de la Presse - 1000 Bruxelles, oder per E-Mail: contact@apd-gba.be.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Mai 2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 9. Mai 2019
      2. Für die Regierung,
      3. Der Ministerpräsident,
      4. W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete,

C. DI ANTONIO